

4 Hinweise zur Anwendung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges

4.1 Anwendung und systematischer Aufbau

4.1.1 Vorrang landesinterner Regelung

Die Bundesländer entscheiden eigenständig über eine der nachfolgenden Formen zur Einführung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges:

- Einführung der Tatbestandsbeschreibung unter Beibehaltung des bisherigen landesinternen Schlüsselungssystems:
In diesem Falle werden nur die Tatbestandsbeschreibungen vereinheitlicht, die bundeseinheitliche Tatbestandsnummer (TBNR) lediglich programmintern als zusätzliche Information bei Mitteilungen an das KBA aufgenommen. Für das Bußgeldverfahren hat die TBNR keine Bedeutung.
- Einführung als Tatbestandskatalog des jeweiligen Bundeslandes:
Dann gelten für die Anwendung die nachfolgenden Regelungen.
- Einführung nur eines Teils des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges als Tatbestandskatalog des jeweiligen Bundeslandes:
Dann gelten ebenfalls für die Anwendung die nachfolgenden Regelungen, jedoch unter der Maßgabe, dass einzelne (lediglich in anderen Bundesländern verwendete) Tatbestände nicht zur Anwendung zu bringen sind.

Näheres regeln die Einführungserlasse der Bundesländer.

4.1.2 Aufbau der bundeseinheitlichen Tatbestandsnummer

Die Tatbestandsnummer (TBNR) besteht aus 6 Ziffern.

Es bedeuten:

- die 1. Ziffer =
Vorschrift, in der die OWi enthalten ist:
„1“ = StVO
„2“ = FeV
„3“ = StVZO
„4“ = StVG
„5“ = Feriendreiseverordnung
„6“ = bleibt frei
„7“ = Kenn-Nr. für die Tabellen
„8“ = FZV
„9“ = Auffangtatbestand zur freien Verfügung, sofern kein auf den Sachverhalt zutreffender Tatbestand vorgesehen ist
- die 2. und 3. Ziffer =
Paragraf des Tat- bzw. Grundtatbestandes
- die 4. , 5. und 6. Ziffer =
Kenn-Nr. des Einzeltatbestandes (z. B. 999 = da Anzahl von 99 benennbaren Verstößen bereits überschritten ist)
 - von Schlüsselzahl 000 bis 099 = Tatbestände aus dem Verwarnungsbereich, die **nicht** im Bußgeldkatalog enthalten sind
 - von Schlüsselzahl 100 bis 499 = Tatbestände aus dem Verwarnungsbereich, die im Bußgeldkatalog enthalten sind
 - von Schlüsselzahl 500 bis 599 = Tatbestände aus dem Bußgeldbereich, die **nicht** im Bußgeldkatalog enthalten sind
 - von Schlüsselzahl 600 bis 999 = Tatbestände aus dem Bußgeldbereich, die im Bußgeldkatalog enthalten sind

Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich in **6er-Sprüngen**, um Lücken für spätere Änderungen zu haben.

Nicht in 6er-Sprüngen werden zugeordnet:

- Tatbestände mit Behinderung/Gefährdung/Sachbeschädigung
- tabellarisch dargestellte Tatbestände
- Verstöße nach **den §§ 41 und 42 StVO** werden in **3er-Sprüngen** vergeben.
- Verstöße nach **den §§ 12 und 13 StVO**

Anmerkung zum Aufbau der TBNR für einen Auffangtatbestand

Der Tatbestandskatalog enthält die überwiegende Anzahl der im Massenverfahren auftretenden Tatbestände. Nur in seltenen Ausnahmen kann eine Lücke bestehen. Für diesen Fall ist die nachfolgende TBNR als Auffangtatbestand

geschaffen.

Von ihr darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn nach vorheriger Prüfung in der Bußgeldbehörde keine TBNR zutrifft.

- die 1. Ziffer = „9“
- die 2., 3.u. 4 Ziffer = „000 bis 999“ Möglichkeiten
- die 5. Ziffer = Kategorie zu FaP gem. Anlage 12 FeV
0 =Keine (z.B. KfSachVG)
1 = A
2 = B
- die 6. Ziffer = Punkte gem. Anlage 13 FeV
(0 bis 4)

Beispiel: „900013“ oder „999913“

Aufbau der §§ 12 und 13 StVO:

Der Aufbau für Verstöße nach §§ 12 und 13 StVO ist wie folgt festgelegt:

- von Schlüsselzahl 000 bis 099 = Tatbestände aus dem Verwarnungsgeldbereich, die **nicht** im Bußgeldkatalog enthalten sind
- von Schlüsselzahl 100 bis 499 = Tatbestände aus dem Verwarnungsgeldbereich, die im Bußgeldkatalog enthalten sind

Anmerkung zu Halten und Parken - § 12 StVO:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind im Bußgeldkatalog in Buchform grundsätzlich nur die Grundtatbestände angeführt. Die Kennzahlen der qualifizierten Tatbestände ergeben sich entsprechend der nachfolgend genannten Systematik:

Kennzahlen 112000 bis 112435

112..0	Grundtatbestand	Halten	10,00 Euro
112..1	"	mit Behinderung	15,00 Euro
112..2	Grundtatbestand	Parken	15,00 Euro
112..3	"	mit Behinderung	25,00 Euro
112..4	"	länger als 1 / 3 Stunde(n)	25,00 Euro
112..5	"	länger als 1 / 3 Std. mit Beh.	35,00 Euro

Endet die Kennzahl des Grundtatbestandes auf **2**, ist lediglich das Parken, nicht aber das Halten im Tatbestand erfasst.

Kennzahlen 112022 bis 112375:

112..2	Grundtatbestand	Parken	10,00 Euro
112..3	"	mit Behinderung	15,00 Euro
112..4	"	länger als 3 Stunden	20,00 Euro
112..5	"	länger als 3 Std. mit Beh.	30,00 Euro

Kennzahlen, die von der o. g. Systematik abweichen, enden auf **6 oder höher**.

Anmerkung zu Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit § 13 Abs. 1 und 2 StVO:

Entgegen der sonstigen Systematik des Bußgeldkataloges enden die Grundtatbestände immer auf die Endziffer **0**. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nachfolgend immer nur die Grundtatbestände genannt. Die qualifizierten Tatbestände ergeben sich nach folgendem Schema:

113..0	Grundtatbestand		5,00 Euro
113..1	"	länger als 30 Minuten	10,00 Euro
113..2	"	länger als 1 Stunde	15,00 Euro
113..3	"	länger als 2 Stunden	20,00 Euro
113..4	"	länger als 3 Stunden	25,00 Euro

Reihenfolge der Tatbestände:

Die Tatbestände sind in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Schlüsselzahl der Vorschrift, in der die OWi enthalten ist
2. Paragraf des Tat- bzw. Grundtatbestandes
3. Absatz des Paragrafen des Tat- bzw. Grundtatbestandes
4. Tatbestände aus dem Verwarnungsbereich, die nicht im Bußgeldkatalog enthalten sind
5. Tatbestände aus dem Bußgeldkatalog (Verwarnungsbereich) nach aufsteigender Bußgeldkatalog-Nr.
6. Tatbestände aus dem Bußgeldbereich, die nicht im Bußgeldkatalog enthalten sind
7. Tatbestände aus dem Bußgeldkatalog (Bußgeldbereich) nach aufsteigender Bußgeld-Katalog-Nr.

Anmerkung:

Wenn innerhalb eines Paragrafen des Tat- bzw. Grundtatbestandes ein nächster Absatz folgt, beginnt die o. g. Reihenfolge unter Beachtung der Lücken erneut ab Ziffer „4“.

Tabellen:

Zur besseren Übersichtlichkeit und zur auszugsweisen Handhabung sind folgende Tatbestände zusätzlich in Tabellenform dargestellt:

- Geschwindigkeitsüberschreitungen
- Abstandsüberschreitungen
- Halt- u. Parkverstöße
- Überladungen

4.1.3 Anwendbarkeit und Umfang

Der Tatbestandskatalog enthält die Tatbestände des Bußgeldkataloges sowie weitere häufig vorkommende Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (StVO, FeV, StVZO, StVG, Ferienreise-VO, FZV).

Fehlende Tatbestände können unter Angabe der nachstehenden TBNR ebenfalls bearbeitet werden. Dabei ist der jeweilige Tatbestand möglichst kurz, aber präzise in Anlehnung an vorhandene Tatbestände zu formulieren.

Auffangtatbestand: 9.....

Die Gliederung des Kataloges entspricht der Gliederung der StVO und der StVZO. Die Untergliederung erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der betreffenden Paragraphen. Als zusätzliches Gliederungsmerkmal wurden die Nrn. des BKat verwendet.

Die wichtigsten Fahrzeugmängel sind bei den betreffenden Paragraphen der StVZO eingeordnet. Soweit Mängeltatbestände fehlen, sind ggf. die allgemeinen Tatvorwürfe (§ 23 StVO bzw. § 31 StVZO) zu verwenden.

In den Fällen, in denen ein verwarnungsfähiger Tatbestand abweichend vom Regelsatz als nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, ist dieselbe TBNR wie für den geringfügigen Verstoß zu verwenden. Hieraus ergibt sich automatisch die Zuordnung entweder zu Abschnitt A oder zu Abschnitt B der Anlage 12 zur FeV (Fahrerlaubnis auf Probe).